

KRISENZEIT - WIR SIND FÜR SIE DA!

„Unvorhergesehene Gelegenheiten sind unverzüglich zu nutzen und auf unvorhergesehene Schwierigkeiten ist sofort zu reagieren.“

Carl von Clausewitz

1. Überbrückungshilfe II. Phase
2. November- / Dezemberhilfe
3. Überbrückungshilfe III. Phase
4. Neustarthilfe



ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II. PHASE

Die **Überbrückungshilfe II** wird zeitlich auf die Überbrückungshilfe Phase I (Förderzeitraum Juni-August 2020) angeschlossen und erstreckt sich auf die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Es handelt sich dabei um einen **kostenabhängigen Zuschuss**.

Die Antragstellung war bis zum 31.01.2021 möglich. Inzwischen wurden die Fristen für **Antragstellung bis zum 31.03.2021 verlängert**.

Bei der Überschneidung des Leistungszeitraums des II. Überbrückungshilfeprogramms mit den anderen Coronahilfen, werden die Leistungen angerechnet.

Gute Neuigkeit: Wenn die Beantragung der Überbrückungshilfe III auf Basis der Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung geschieht (auch rückwirkend), müssen ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nicht nachgewiesen werden.



WER KANN DIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE PHASE II BEANTRAGEN?

Begünstigt sind sowohl alle kleinen und mittelständischen Unternehmen als auch im Hauptwerb tätige Soloselbständige oder Freiberufler.

Vorausgesetzt ist unter anderem, dass die Antragsteller nicht bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sind und das Unternehmen vor dem 1. November 2019 gegründet wurde.

Außerdem, um die Überbrückungshilfe II zu beantragen, müssen **folgende Umsatzrückgänge vorliegen:**

- mindestens 50 % Umsatzrückgang in zwei aufeinander folgenden Monaten zwischen April und August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
- **oder**
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum



WAS GILT FÜR VERBUNDENE UNTERNEHMEN?

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person und bedienen diese Unternehmen denselben Markt, **liegen verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe vor.**

Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden. **Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur ein Antrag** auf Überbrückungshilfe zu stellen. Die Umsatzrückgänge sowie die Erstattungssätze werden **einheitlich für den gesamten Unternehmensverbund** ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der Höchstbetrag von 200.000 Euro.

Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind nicht förderfähig.



WOFÜR WIRD DIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II GEZAHLT?

Die Überbrückungshilfe darf nur zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.

Treffen die Voraussetzungen zu, können **bestimmte fortlaufende betriebliche Fixkosten** abhängig vom Umsatzrückgang bis max. 50.000 Euro pro Monat **in prozentualer Höhe** gefördert werden.

Beispiele:

- Miete;
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen;
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen;
- Kosten für Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen;
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben

Hierbei ist **für jeden Fördermonat separat der gestaffelte Erstattungssatz** basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum zu ermitteln:

- Umsatzeinbruch > 70 % = Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 % = Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 % = Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 % = keine Erstattung



WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe kann **ausschließlich durch** einen Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigten), Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer erfolgen.

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden. Diese **sogenannte Schlussabrechnung** muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Bei der überhöhten oder zu geringeren Auszahlung der Überbrückungshilfe ist eine **Rückzahlung bzw. Erstattung** durchzuführen.

Weitere Information zur Überbrückungshilfe II können Sie unter [https://kalkuel.de/merkbl%C3%A4tter_„Für Unternehmer“](https://kalkuel.de/merkbl%C3%A4tter_„Für_Unternehmer“) entnehmen.



NOVEMBER - / DEZEMBERHILFE

Aufgrund der vorübergehenden Schließungen im November sowie Dezember 2020 hat die Bundesregierung denjenigen Unternehmern, die davon direkt und indirekt betroffen sind, eine Sonderunterstützung zugesagt.

Es handelt sich dabei – anders als die Überbrückungshilfe – nicht um einen kostenabhängigen Zuschuss. **Vielmehr berechnet sich grundsätzlich die Höhe im Vergleich zum Umsatz im November bzw. Dezember 2019.**

Der Antrag ist jeweils nur einmalig möglich. **Der Antrag auf November-/Dezemberhilfe kann bis zum 30. April 2021 gestellt werden.**



WER ERHÄLT DIE NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE?

- In erster Linie sind diejenigen Unternehmen antragsberechtigt, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Dazu zählen ausdrücklich auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten.

Hiervon nicht umfasst sind regionale Schließungen von Branchen oder Einrichtungen, die nicht in dem Beschluss genannt werden, sowie Schließungen auf Grundlage späterer Beschlüsse (z.B. der Bund-Länder Beschluss vom 13. Dezember 2020).

- Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften, zählen **als indirekt Betroffene** und sind ebenfalls antragsberechtigt. So sind zum Beispiel Wäschereien, die vorwiegend für Hotels arbeiten, zwar nicht unmittelbar von der Schließungsanordnung betroffen, jedoch sind sie faktisch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert.
- Weiterhin sind **sogenannte mittelbar Betroffene** antragsberechtigt: Hierbei handelt es sich um solche Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. Beispielhaft genannt sind hier Tontechniker, Bühnenbauer, Beleuchter und Caterer.



WER ERHÄLT DIE NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE NICHT?

Folgende Unternehmen sind **vor allem nicht antragsberechtigt**:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben
- Unternehmen, die erst nach dem 30.09.2020 gegründet wurden
- Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.10.2020 (für die Novemberhilfe) bzw. vor dem 30.11.2020 (für die Dezemberhilfe) dauerhaft eingestellt haben
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb ohne Beschäftigte



WIE VIEL NOVEMBER- BZW. DEZEMBERHILFE WIRD GEZAHLT?

Die Zuschusshöhe beträgt **grundsätzlich 75 % des November-/Dezemberumsatzes 2019**.

Soloselbständige* haben zusätzlich ein Wahlrecht: Entweder sie wählen als Bezugsgröße den Umsatz November 2019 oder den durchschnittlichen Umsatz im gesamten Jahr 2019.

Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können als Berechnungsgrundlage den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit Gründung wählen.

* **Als Soloselbständige gelten** im Rahmen der November- und Dezemberhilfe Antragsteller, die zum Stichtag 29. Februar 2020 weniger als einen Vollzeitmitarbeiter beschäftigten. Soloselbständige und Freiberufler ohne Beschäftigte sind dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2019 ihre Einkünfte im Haupterwerb erzielt haben. Soloselbständige mit Teilzeitbeschäftigten (also insgesamt weniger als einem Vollzeitmitarbeiter) sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb tätig sind.



ANRECHNUNG NOVEMBER-/DEZEMBERHILFE

Werden für November bzw. Dezember 2020 bereits **andere Unterstützungsleistungen gezahlt**, wie zum Beispiel die II. Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld, **werden diese Leistungen auf die November-/Dezemberhilfe angerechnet.**

Erzielt ein Unternehmen trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet.

Für **Gastronomiebetriebe**, die Speisen im Außerhausverkauf anbieten, gibt es hinsichtlich der Anrechnung eine **Sonderregelung**. Dort wird die November-/Dezemberhilfe begrenzt auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019, die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen.

Umsätze, die mit Außerhausverkäufen erzielt worden sind, fließen in die Berechnung der Coronahilfe nicht mit ein. Im Gegenzug werden **Außerhausverkäufe** im November bzw. Dezember 2020 während der grundsätzlichen Schließungen **nicht auf den Zuschuss angerechnet.**



WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Grundsätzlich erfolgt die Antragstellung – wie die Überbrückungshilfe – **über einen sogenannten prüfenden Dritten**, beispielsweise den Steuerberater.

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro ohne die Einschaltung eines prüfenden Dritten direkt antragsberechtigt, sofern sie bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen, dabei müssen im Antrag die Umsätze und Beschäftigten aller inländischen Unternehmen und Betriebsstätten kumulativ angegeben werden.

Weitere Information zur Überbrückungshilfe II können Sie unter <https://kalkuel.de/merkbl%C3%A4tter> „Für Unternehmer“ entnehmen.



ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III. PHASE

Die **Überbrückungshilfe III** soll den Zeitraum **November 2020 bis Juni 2021 abdecken** und enthält für Soloselbständige eine zusätzliche Unterstützung: die sogenannte Neustarthilfe.

Es handelt sich dabei, wie auch bei der Überbrückungshilfe II, um einen **kostenabhängigen Zuschuss**.

Die Antragstellung startet voraussichtlich im Monat Februar 2021.

Bei der Überschneidung des Leistungszeitraums des III. Überbrückungshilfeprogramms mit der anderen Coronahilfen, werden die Leistungen angerechnet.

Bei der Beantragung der Überbrückungshilfe III auf Basis der Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung **müssen ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nicht nachgewiesen werden.**



WER KANN DIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE PHASE III BEANTRAGEN?

Begünstigt sind **grundsätzlich alle Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** gegenüber dem Referenzmonat 2019 erlitten haben.

Die bisherige Unterscheidung „von Schließung betroffen/nicht von Schließung betroffen“ entfällt, ebenso wie der Nachweis von Umsatzeinbrüchen außerhalb des Förderzeitraums.

Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.



WAS GILT FÜR VERBUNDENE UNTERNEHMEN?

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person und bedienen diese Unternehmen denselben Markt, **liegen verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe vor.**

Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden. **Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur ein Antrag** auf Überbrückungshilfe zu stellen. Die **Umsatzrückgänge sowie die Erstattungssätze** werden **einheitlich für den gesamten Unternehmensverbund** ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der Höchstbetrag von 1,5 Mio. Euro pro Monat.

Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind nicht förderfähig.



WOFÜR WIRD DIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II GEZAHLT?

Die Überbrückungshilfe darf nur zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.

Treffen die Voraussetzungen zu, können **bestimmte betriebliche Fixkosten abhängig vom Umsatzrückgang** bis max. 1,5 Mio. Euro pro Monat **in prozentualer Höhe** gefördert werden.

Der Katalog der förderfähigen Fixkosten wurde mit der Überbrückungshilfe III noch einmal erweitert, nämlich um z.B.:

- Handelsrechtliche zeitanteilige Abschreibungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Höhe von 50 %
- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €
- Marketing- und Werbekosten in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
- Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung von Online-Shops). Hier sind auch Kosten förderfähig, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Insgesamt sind bis zu 20.000 € an Kosten begünstigt
- Die Warenwertabschreibungen für verderbliche Ware und Saisonware

Hierbei ist für jeden Fördermonat separat **der gestaffelte Erstattungssatz** basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum **zu ermitteln:**

- Umsatzeinbruch > 70 % = Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 % = Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 % = Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 % = keine Erstattung



WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die **Beantragung der Überbrückungshilfe kann ausschließlich durch** einen Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigten), Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer erfolgen.

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden. Diese **sogenannte Schlussabrechnung** muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Bei der überhöhten oder zu geringeren Auszahlung der Überbrückungshilfe ist eine **Rückzahlung bzw. Erstattung** durchzuführen.

Weitere Information zur Überbrückungshilfe II können Sie unter <https://kalkuel.de/merkbl%C3%A4tter> „Für Unternehmer“ entnehmen.



NEUSTARTHILFE

Um auch Soloselbständige zu fördern, wird die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale – die Neustarthilfe – ergänzt. Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III ansonsten keine weiteren Kosten geltend gemacht werden.



WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Die Neustarthilfe kann von **Soloselbständigen** beantragt werden, **die ihr Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand), **zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.**

Vorausgesetzt ist unter anderem, dass der Umsatz des Soloselbständigen während des Zeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 **im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz aus 2019 um 60 % oder mehr gesunken ist.**



HÖHE DER NEUSTARTHILFE

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig **50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes**, jedoch ist diese **auf 7.500 Euro gedeckelt**.

Bei einem Umsatz von 10.000 Euro im Januar 2019 bis Juni 2019 beträgt die Neustarthilfe folglich **5.000 Euro**.



AUSZAHLUNG UND MÖGLICHE RÜCKZAHLUNG

Die Neustarthilfe soll als **Vorschuss gezahlt werden**, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit des Förderzeitraums (Januar 2021 bis Juni 2021) noch gar nicht feststehen. Für den Fall, dass der Umsatz bis Juni 2021 wider Erwarten über 40 % des Referenzumsatzes liegt, müssen die Vorschusszahlungen anteilig zurückgezahlt werden.

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Zuschussempfänger eine **Endabrechnung vornehmen**. Dabei sind etwaige **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen**.



WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Soloselbständige sind auch **ohne Einschaltung eines prüfenden Dritten** direkt antragsberechtigt. Dafür müssen sie ein **ELSTER-Zertifikat** nutzen bzw. beantragen.

Weitere Information zur Überbrückungshilfe II können Sie unter [https://kalkuel.de/merkbl%C3%A4tter_„Für Unternehmer“](https://kalkuel.de/merkbl%C3%A4tter_„Für_Unternehmer“) entnehmen.



CHANCEN DER KRISE

Die Krise erzwingt die verschlafene Digitalisierung.

„Wir haben die Belege schon immer mit dem Pendelordner eingereicht.“

„Ich habe keine Zeit um die Belege einzuscannen.“

Vorwände, die angesichts der Krise entkräftet werden.

Denn sie zeigt, dass viele digitale Prozesse bereits funktionieren, wenn es darauf ankommt.

Nutzen auch Sie Ihre Chance und lassen Pendelordner und Fax links liegen!





KALKÜL SMART.SCAN - DIE APP FÜR DEN DIGITALEN BELEGVERSAND

Belege fotografieren . verwalten . verschlüsselt versenden

Sie sind es gewohnt mit Ihrem Smartphone auf schnellstem Wege zu kommunizieren, einzukaufen, Zahlungen zu tätigen und vieles mehr. Warum nicht auch die Belege für Ihre Steuererklärung oder Finanzbuchhaltung sammeln, verwalten und schnell und einfach an uns senden?

Hier ist die Lösung! Sie nutzen künftig unsere App um jederzeit und von überall Ihre Belege an Ihr kalkül Team zu senden. Sparen Sie sich so wertvolle Zeit, denn Sie müssen Ihre Belege nie wieder umfangreich sortieren, suchen und per Post oder persönlich zu uns in die Kanzlei bringen. So geht DIGITAL!

JETZT KOSTENFREI
für den **Einführungszeitraum** von 3 Monaten (bis 30. Juni 2020)



**KALKÜL SMART.SCAN - DIE APP FÜR DEN DIGITALEN
BELEGVERSAND**

App Store:



google play store:

